



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

545
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 19. November 2012

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

650. Auflösung einer Stiftung
hier: Stiftung Retina Implant Seite 546
651. Raumordnungsverfahren;
hier: Anbindung des „Trianel Wasserspeicherkraftwerks
Rur“ (TWR) an das Hochspannungsnetz, zusätzliche Trassen-
variante 5.3 Seite 546
652. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Wisserbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 547
653. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Wendershagener Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) Seite 547
654. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Ellinger Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 548
655. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des
Palmersdorfer Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) Seite 548

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

656. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 548
657. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 549
658. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 549
659. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 594

660. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 549
661. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 549
662. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 549
663. Einladung zur 65. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur Seite 549
664. Einladung zur diesjährigen Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Naturgast Bergisches Land Seite 550
665. Einladung zur 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Was-
serverbandes Eifel-Rur Seite 550
666. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises
hier: Rhein-Sieg-Kreis Seite 551
667. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises
hier: Stadt Troisdorf Seite 551

E **Sonstige Mitteilungen**

668. Liquidation
hier: Förderverein der Kindertagesstätte St. Barbara der
Kath. KG St. Barbara e. V. Seite 551
669. Liquidation
hier: Förderverein der Musikschule der Stadt Hürth e. V. Seite 551

Als Sonderbeilage:
Wasserschutzgebietsverordnung „Auf dem Werth“ mit Karte

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

650. Auflösung einer Stiftung hier: Stiftung Retina Implant

Die vom Kuratorium und Vorstand der Stiftung beschlossene Auflösung der „Stiftung Retina Implant“ mit Sitz in Bonn wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 2. Oktober 2012 genehmigt (Az. 21/15.2.1-28/97). Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung, Frau Helma Gusseck, Erlenweg 9, 53227 Bonn, anzumelden.

Köln, den 5. November 2012

Bezirksregierung Köln
Az.: 21/15.2.1-28/97

Im Auftrag
gez. G e r s d o r f

ABl. Reg. K 2012, S. 546

651. Raumordnungsverfahren; hier: Anbindung des „Trianel Wasserspeicherkraftwerks Rur“ (TWR) an das Hochspannungsnetz, zusätzliche Trassenvariante 5.3

Bezirksregierung Köln
Az.: 032.01.02.03_Trianel_1

Köln, den 12. November 2012

Bekanntmachung über die 380 kV-Erdkabel-Netzanbindung an das überregionale Stromnetz des geplanten Trianel Wasserspeicherkraftwerkes Rur auf dem Gebiet der Gemeinden Heimbach und Nideggen in der Trassenvariante 5.3 – Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV).

Das oben genannte Verfahren ist bereits in der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 483 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. August 2012 bekannt gegeben worden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist eine neue Trassenvariante vorgeschlagen und dem Vorhabenträger als die neue Antragsvariante 5.3 aufgegriffen worden. Die Änderungen der Trasse beziehen sich ausschließlich auf die beiden letzten Abschnitte 3 und 4 der bisherigen Antragsvariante 5.2.

Die Trassenführung dieser Abschnitte 3 und 4 wird dabei verworfen und durch eine neue Trasse nordwestlich Vlaten ersetzt. Dieser neue Abschnitt trägt die Bezeichnung „Abschnitt 3 neu“ und ersetzt die beiden alten Abschnitte 3 und 4.

Die bisherigen Abschnitte 1 und 2 der Antragsvariante bleiben unverändert und sind nicht mehr Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung, die hierfür bereits vom

3. September 2012 bis zum 15. Oktober 2012

erfolgte.

Im Abschnitt 3 neu der neuen Antragsvariante 5.3 wird die Hochspannungsleitung, wie in den Abschnitten 1 und 2, in Form eines Erdkabels ausgeführt. Für die gesamte Netzanbindung ist somit eine Erdverkabelung vorgesehen.

Da es sich dabei um eine wesentliche Änderung der Leitungstrasse handelt, ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 9 Abs. 3 UVPG während der Auslegungsfrist Gelegenheit gegeben, zu dem geänderten Abschnitt des Leitungsbauvorhabens Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vom 20. November 2012 bis einschließlich 21. Dezember 2012 schriftlich, per E-Mail: ROV.Trianel@bezreg-koeln.nrw.de oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden.

Die Verfahrensunterlagen sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter der folgenden Adresse zur Verfügung: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung03/dezernat_32/raumordnungsverfahren/index.html unter dem Punkt:

Laufende Verfahren

– Raumordnungsverfahren (ROV)
Stromanbindung Trianel Variante 5.3

Die Verfahrensunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich. Sie liegen in der Zeit vom

20. November 2012

bis einschließlich

21. Dezember 2012

an folgenden Stellen und während der angegebenen Dienst-/Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich bereit:

a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10, 50767 Köln
Dezernat 32, Raum K 728,
Tel. 02 21/1 47–35 16 (Herr Janes)
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

b) Landrat des Kreises Düren,
Bismarckstraße 16, 52351 Düren,
Kreientwicklung, Haus B, 6. Etage, Raum 607a,
Tel. 0 24 21/22 27 62 (Frau Schulz),
Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnahmen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer

Form enthalten. Das Raumordnungsverfahren betrachtet das Projekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten und im überörtlichen Maßstab. Es schließt mit einer „Raumordnerische Beurteilung“ ab, die in den nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren in die Abwägung einbezogen, eine Erörterung findet nicht statt. Das Raumordnungsverfahren wird mit einer „Raumordnerischen Beurteilung“ abgeschlossen, die im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben wird. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht. Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. P l a s z c y k

ABl. Reg. K 2012, S. 546

652. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wisserbaches – von der Grenze zu Rheinland-Pfalz bei km 7+250 bis km 15+294 – im Bereich der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wisserbaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, den 3. Dezember 2012 bis Montag,
den 17. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Tel. 02 21–1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wisserbaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 18. Dezember 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wisserbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1- Wisserbach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 547

653. Vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Wendershagener Baches – von der Mündung in den Ellinger Bach bei km 0+000 bis km 1+640 – im Bereich der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Wendershagener Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 3. Dezember 2012 bis Montag,
dem 17. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Telefon 02 21/1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Wendershagener Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

18. Dezember 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Wendershagener Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1- Wendershagener Bach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 547

**654. Vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Ellinger
Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Ellinger Baches – von der Mündung in den Wisserbach bei km 0+000 bis km 4+093 – im Bereich der Gemeinde Morsbach im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ellinger Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 3. Dezember 2012 bis Montag,
dem 17. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Herrn Krimphoff, Telefon 02 21/1 47–46 76 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ellinger Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 18. Dezember 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ellinger Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1- Ellinger Bach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 548

**655. Vorläufigen Sicherung des
Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer
Baches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Palmersdorfer Baches – von km 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zum km 5+926 – im Bereich der Stadt Wesseling und der Stadt Brühl im Rhein-Erft-Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das dar-

aus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Palmersdorfer Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, den 26. November 2012 bis Montag,
den 10. Dezember 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Ducke, Tel. 02 21/1 47–29 17 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Palmersdorfer Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 4. Dezember 2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Palmersdorfer Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 6. November 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Palmersdorfer Bach

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 548

**C Rechtvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**656. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000327753 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 5. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 548

**657. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000349047 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 7. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**658. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000361927 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 12. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**659. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer 3000644132.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. November 2012

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**660. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu

folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 311079420, 302026760, 3072323599, 3071879047, 3072143666, 3071967032.

Aachen, den 7. November 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**661. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400377440, 3413156930, 3414424444 und 3423671019, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 19. Oktober 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**662. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000350177, 3000360770 und 3223440193 (13440193) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 549

**663. Einladung zur 65. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am 7. Dezember 2012, um 10.00 Uhr zu ihrer 65. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 65/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 65/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 65/3 Genehmigung der Niederschrift über die 64. Sitzung der Verbandsversammlung am 6. Juli 2012 – 00-13-1 –

TOP 65/4 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 zum 31. Dezember 2011

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
3. Festlegung des Jahresabschlusses 2011

TOP 65/5 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2013

TOP 65/6 Wahl eines Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss

TOP 65/7 Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers nach § 52 Abs. 1 GO NW für die Restdauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung

TOP 65/8 Mitteilungen des Verbandsvorstehers

TOP 65/9 Anregungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

TOP 65/10 Aktuelle Situation im Zweckverband

TOP 65/11 Bestellung der Leiterin der Rechnungsprüfung der kdVz und ihres Vertreters

Frechen, den 8. November 2012

gez. R h i e m
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV kdVz Rhein-Erft-Rur

ABl. Reg. K 2012, S. 549

664. Einladung zur diesjährigen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturgast Bergisches Land

Am Dienstag, den 20. November 2012, findet in der Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, um 15.00 Uhr die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift
3. Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Jahresabschluss 2010
5. Jahresabschluss 2011
6. Bergisches Wanderland: Sachstandsbericht
7. Vielfalt schmeckt: Sachstandsbericht
8. Durchgeführte Maßnahmen 2012
9. Maßnahmenplan 2013
10. Haushaltsplan 2013

11. Verschiedenes

Gummersbach, den 2. November 2012

gez. Theo B o x b e r g
Geschäftsführer
ZV Naturpark Bergisches Land

ABl. Reg. K 2012, S. 550

665. Einladung zur 27. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur

Die 27. Sitzung (01/12) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am

Montag, dem 10. Dezember 2012, 10.00 Uhr,
im Haus der Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353
Düren, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrates im Jahr 2012
5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2012
6. Ersatzwahl für ein ausscheidendes Mitglied des Verbandsrates – Herr Joachim Lange
7. Zeitplan für die Neubildung der Verbandsversammlung im Jahr 2013
8. Jahresabschluss
 - a) Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Abnahme des Jahresabschlusses 2011 sowie Entlastung des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsprüfer durch die Verbandsversammlung
10. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-Rur VG
11. Aufstellung der Fünfjahresübersicht 2012–2016
12. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013 (bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan) und den Finanzplan 2013
13. Berichte und Anfragen

Düren, den 7. November 2012

Wasserverband Eifel-Rur
Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Paul L a r u e

ABl. Reg. K 2012, S. 550

**666. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Rhein-Sieg-Kreis**

Der Dienstausweis, Nr. 1812, ausgestellt auf den Namen Martina Struss, geboren am 19. Februar 1966, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 7. November 2012

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az. 11.1

Im Auftrag
gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2012, S. 551

**667. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Troisdorf**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt: Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 205, ausgestellt am 14. Juli 2003, gültig bis zum 30. November 2012 auf den Namen „Miriam Flieger“. Zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Troisdorf, den 31. Oktober 2012

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
gez. Klaus-Werner J a b l o n s k i

ABl. Reg. K 2012, S. 551

E Sonstige Mitteilungen

**668. Liquidation
hier: Förderverein der Kindertagesstätte
St. Barbara der Kath. KG St. Barbara e. V.**

Der „Förderverein der Kindertagesstätte St. Barbara der Kath. KG St. Barbara e. V.“ mit Sitz in Eschweiler wurde am 10. Oktober 2012 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 551

**669. Liquidation
hier: Förderverein der Musikschule der
Stadt Hürth e. V.**

Der Verein „Förderverein der Musikschule der Stadt Hürth e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren:

- Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schmitz,
Theresienhöhe 5, 50354 Hürth
 - Herr Rolf Reisewitz, Giselherweg 1, 50354 Hürth,
 - Herr Ruddi Sodemann, Am Hagelkreuz 10,
50999 Köln
- anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 551

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.